

Richtlinien SAV für die Mediation

Der Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) erlässt gestützt auf Art. 1 und 21 der Statuten die vorliegenden Richtlinien SAV für die Mediation.

1. Definition der Mediation

Mediation ist ein aussergerichtliches Streitbeilegungsverfahren, in dem ein oder mehrere unabhängige und unparteiliche Mediatorinnen/Mediatoren die Konfliktparteien darin unterstützen, ihren Konflikt auf dem Verhandlungsweg eigenverantwortlich und einvernehmlich zu lösen.

2. Gültigkeit und Anwendungsbereich der Richtlinien

- 2.1 Die vorliegenden Richtlinien haben Gültigkeit für alle Mitglieder des SAV, die als Mediatorinnen/Mediatoren tätig sind, und regeln diesen Bereich der anwaltlichen Tätigkeit.
- 2.2 Unabhängig davon, ob die Mediation im Auftrag der Konfliktparteien, von Dritten oder auf Anweisung einer Behörde erfolgt, haben Mediatorinnen/Mediatoren die vorliegenden Richtlinien ab erstem Tätigwerden gegenüber allen beteiligten Konfliktparteien anzuwenden.
- 2.3 Co-Mediatorinnen/Co-Mediatoren, die nicht dem SAV angehören, sind auf den Anwendungsbereich und den Inhalt der vorliegenden Richtlinien hinzuweisen.
- 2.4 Die vorliegenden Richtlinien dienen zudem den Standeskommissionen und weiteren Instanzen als Grundlage für die Beurteilung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Mitglieder des SAV als Mediatorinnen/Mediatoren.

3. Qualifikation der Mediatorinnen/Mediatoren

- 3.1 Mediatorinnen/Mediatoren haben über eine angemessene Mediationsausbildung zu verfügen. Diese Voraussetzung ist bei Vorliegen der Berechtigung zur Führung des Titels Mediatorin/Mediator SAV erfüllt.
- 3.2 Sie haben sich zudem angemessen fortzubilden.

4. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mediatorinnen/Mediatoren

- 4.1 Mediatorinnen/Mediatoren wahren während des gesamten Mediationsverfahrens ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.
- 4.2 Bei der Klärung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind insbesondere folgende Bereiche zu beachten: Interesse am Konfliktgegenstand, Interesse am Konfliktausgang, wirtschaftliches Interesse oder persönliche Beziehung zu den Konfliktparteien, Beziehung zu anderen in das Verfahren involvierten Personen, Bevorzugung einer Konfliktpartei, Bevorzugung einer Konfliktlösung, und/oder Anordnung der Mediation durch eine/einen Dritte/Dritten oder eine Behörde.
- 4.3 Sie klären von sich aus und unverzüglich über alle Tatsachen auf, die ihnen bekannt sind und die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit in Frage zu stellen.
- 4.4 Wollen oder können sie ihrer Aufklärungspflicht nicht nachkommen, ist aus Sicht einer Konfliktpartei ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit nicht gewährleistet oder erachten sie sich selbst als nicht unabhängig bzw. unparteilich, so dürfen Mediatorinnen/Mediatoren ein Mediationsverfahren nicht durch- bzw. weiterführen.
- 4.5 Falls Mediatorinnen/Mediatoren im der Mediation zugrundeliegenden Konflikt als Schiedsrichterin/Schiedsrichter oder dergleichen tätig werden wollen, bedarf dies der umfassenden Aufklärung und der vorgängigen Zustimmung aller Konfliktparteien schriftlich oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht.
- 4.6 Die der Mediation nachfolgende anwaltliche Vertretung einer Partei, welche in einem Mediationsverfahren oder anderen Verfahren der aussergerichtlichen Konfliktlösung Partei war, ist der Mediatorin/dem Mediator nach Abschluss oder Abbruch eines solchen Verfahrens untersagt, sofern sich das anwaltliche Vertretungsmandat direkt oder indirekt gegen eine andere Konfliktpartei der Mediation richtet oder mit dem der Mediation zugrundeliegenden Konflikt einen Zusammenhang hat. Gesetzliche und übrige standesrechtliche Bestimmungen, die mit eben genannten Tätigkeiten im Zusammenhang stehen, finden zudem Anwendung.

5. Informationspflichten der Mediatorinnen/Mediatoren

- 5.1 Mediatorinnen/Mediatoren haben zu Beginn und im weiteren Verlauf des Mediationsverfahrens die Konfliktparteien über Art und Inhalt und über den Ablauf des Verfahrens sowie über die Rolle der Mediatorinnen/Mediatoren zu informieren.
- 5.2 Ebenso besprechen sie zusammen mit den Konfliktparteien, ob die Mediation das geeignete Verfahren ist. Sie erläutern den Parteien andere in Frage kommende Verfahren. Sie klären mit den Parteien die Bedeutung des Rechts und der rechtlichen Verfahren in der Mediation.
- 5.3 Sie informieren die Konfliktparteien zudem über die Möglichkeit, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder andere Fachpersonen bei- und/oder miteinzubeziehen.

6. Schutz der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren

- 6.1 Zu Beginn des Verfahrens weisen die Mediatorinnen/Mediatoren die Konfliktparteien auf die Möglichkeit des Abschlusses von Vertraulichkeitsvereinbarungen und auf deren rechtliche Bedeutung hin. Gegenstand solcher Vereinbarungen können Existenz, Inhalte und Ergebnisse des Mediationsverfahrens sowie Regeln zu Geheimhaltungspflichten der einzelnen Verfahrensbeteiligten sein.
- 6.2 Gesetzliche und übrige einschlägige Vertraulichkeitsbestimmungen gelten unabhängig von Ziff. 6.1 hiervor.

7. Kosten des Mediationsverfahrens

- 7.1 Mediatorinnen/Mediatoren vereinbaren zu Beginn des Mediationsverfahrens die Höhe des Honorars und dessen Tragung.
- 7.2 Sie weisen auf mögliche weitere Kosten des Mediationsverfahrens und auf die Notwendigkeit der Vereinbarung der Kostentragung hin.

8. Mediationsvertrag

Es wird empfohlen, dass die Mediatorin/der Mediator zu Beginn des Mediationsverfahrens zusammen mit den Konfliktparteien einen schriftlichen Mediationsvertrag, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, mit folgendem Inhalt, abschliesst:

- Konfliktgegenstand und am Verfahren beteiligte Personen bzw. Institutionen und deren jeweilige Rolle;
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mediatorinnen/Mediatoren (siehe Ziff. 4.);
- Informationen zum Verfahren (siehe Ziff. 5.);
- Vertraulichkeit im Zusammenhang mit dem Verfahren (siehe Ziff. 6.);
- Kosten des Verfahrens (siehe Ziff. 7.);
- Freiwilligkeit des Verfahrens und dessen Beendigung;
- Eigenverantwortung der Konfliktparteien für die Ergebnisse des Verfahrens;
- Form und Überprüfung der Schlussvereinbarung (siehe Ziff. 9.).

9. Schlussvereinbarung/Vergleich

9.1 Mediatorinnen/Mediatoren weisen auf die Möglichkeit hin und empfehlen, die Ergebnisse des Mediationsverfahrens in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

9.2 Die Abfassung sowie die Art und Weise der Überprüfung der Schlussvereinbarung oder des Vergleichs ist zwischen den Konfliktparteien und den Mediatorinnen/Mediatoren zu vereinbaren.

9.3 Die Mediatorinnen/Mediatoren unterstützen es, dass die Konfliktparteien die Schlussvereinbarung oder den Vergleich vor der Unterzeichnung durch aussenstehende Fachpersonen, denen die Parteien vertrauen, auf Angemessenheit, Auswirkungen und auf allfällige Unverträglichkeiten mit gesetzlichen Vorschriften hin überprüfen lassen